

egw



## Reglement für die Prüfungskommission

ccl

# **Reglement für die Prüfungskommission**

der

## **Emissionszentrale für gemeinnützige Wohnbauträger EGW, mit Sitz in Olten**

### **Ingress**

Gemäss Ziffer 2.3 des Organisationsreglements besteht für die Prüfung von Gesuchen für eine EGW-Finanzierung eine Prüfungskommission.

#### **1. Zielsetzung**

Mit dem Einsatz der unabhängigen Prüfungskommission soll sichergestellt werden, dass Gesuche für eine EGW-Finanzierung sowie Mutationen bei bestehenden Finanzierungen in formeller und materieller Hinsicht nach einheitlichen Kriterien geprüft und entschieden werden. Sie arbeitet eng mit der Geschäftsstelle zusammen.

Grundlage für die materielle Prüfung bilden die vom Vorstand festgelegten Kriterien für die Bewilligung und den Bezug von EGW-Anleihequoten.

#### **2. Aufgaben**

Die Prüfungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation des Prüfungsverfahrens und eines adäquaten Instrumentariums;
- Prüfung und Verabschiedung der Anträge der Geschäftsstelle zu Beteiligungsgesuchen;
- Beschlussfassung über Mutationen bei bestehenden Finanzierungen auf Antrag der Geschäftsstelle, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung;
- Reporting an den Vorstand;
- Mitwirkung bei der Erstellung von Grundlagen und Ausarbeitung von Empfehlungen an den Vorstand im Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung.

### **3. Kompetenzen**

Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse selbstständig; ihre Entscheide sind abschliessend. Sie kann im Einzelfall oder in Fragen grundlegender Natur an den Vorstand gelangen. Für allfällige Finanzierungen ausserhalb der Bewilligungskriterien ist eine Ausnahmebewilligung des BWO notwendig.

### **4. Mitglieder der Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden. Diese sollen ausgewiesene Fachkenntnisse in Finanz- und Immobilienfragen sowie Erfahrung im Bereich des gemeinnützigen Wohnungsbaus haben. Die Amtsdauer ist unbeschränkt. Das BWO kann eine stimmberechtigte Vertretung als weiteres Mitglied in die Kommission entsenden.

Die Mitglieder der Prüfungskommission haben Anspruch auf Entschädigung und Spesenvergütung im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Entschädigungsregelung.

### **5. Organisation**

Die Prüfungskommission konstituiert und organisiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten, welche/r die Sitzungen leitet. Bei deren/dessen Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied den Vorsitz. Mindestens ein Mitglied der Direktion und weitere mit der Gesuchsprüfung betraute Personen der Geschäftsstelle nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Prüfungskommission bearbeitet die Gesuche im Referentensystem. Die Geschäftsstelle stellt ihre Anträge mit allen Gesuchsakten einem Mitglied zur Prüfung und Vertretung im Plenum zu. Alle anderen Mitglieder erhalten jeweils den Antrag und allfällige Ergänzungen.

Die Prüfungskommission strebt für ihre Entscheide den Konsens aller Mitglieder an. Sofern dies nicht möglich ist, gilt das einfache Mehr der Anwesenden, wobei der/dem Vorsitzenden der Stichtscheid zufällt. Die Beschlüsse werden grundsätzlich im Rahmen einer Kommissionssitzung gefällt, doch können insbesondere Entscheide über Finanzierungsgesuche auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Solche sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt. Ohne anderslautende Weisung der Kommission wird dieses von der Geschäftsstelle erstellt. Die Protokolle sind auch den Mitgliedern des Vorstands zugänglich zu machen.

Die Administrierung der Finanzierungsgesuche, der Vollzug der Entscheide der Prüfungskommission, die Ausarbeitung der Korrespondenz und Vertragswerke mit den Gesuchstellern und die Bewirtschaftung der Ausleihungen während der Laufzeit einer Anleihe werden von der Geschäftsstelle erledigt.

Die Prüfungskommission pflegt einen regelmässigen Kontakt zum Vorstand. Mitglieder des Finanzausschusses können – ohne Stimmrecht – an den Sitzungen teilnehmen. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin oder ein anderes Kommissionsmitglied nimmt auf entsprechende Anfrage an den Sitzungen des Vorstands teil.

**Genehmigt und in Kraft gesetzt am 2. September 2006,  
letztmals angepasst an der Sitzung des Vorstandes vom  
26. August 2023 in Meisterschwanden**